

25/SN-181/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.587/0-V/6/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

67 000 000
 Datum: 1. OKT. 1992
 Ver: 1. Okt. 1992 Ba
 Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Irresberger

Klappe/Dw

2724

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang
mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen;
Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im
Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Aus-
fertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesent-
wurf.

25. September 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.587/0-V/6/92

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

12.690/5-III/2/92
3. Juni 1992

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grund-
satzgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganz-
tägigen Schulformen;
Gesetzesbegutachtung

Zum oben angeführten Gesetzesentwurf - zu den weiteren mit der do.
oz. Note dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Gesetzesentwürfen
wird gesondert Stellung genommen - nimmt das Bundeskanzleramt-Ver-
fassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Einleitungssatz:

Nach dem Zitat "BGBI.Nr. 160/1987" wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Wie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zum parallelen Entwurf
einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle näher ausgeführt hat,
sollte eine einzelne Schule nicht als "Schulform" bezeichnet,
sondern der Typ der Ganztagschule mit einem anderen Begriff ge-
kennzeichnet werden.

- 2 -

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 4 und 5):

Im Sinne der 126. Legistischen Richtlinie 1990 sollten die einzufügenden Absätze als Abs. 3a und 3b bezeichnet werden und sollte eine Nachnumerierung der geltenden Abs. 4 bis 8 unterbleiben.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 2):

Nach dem Wort "Kundmachung" sollte zur Klarstellung die Wendung "dieser Novelle" eingefügt werden.

II. Zum Vorblatt:

Das Vorblatt sollte im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89, auch einen Abschnitt "EG-Konformität" enthalten.

III. Zur Textgegenüberstellung:

Die beiden Spalten der Textgegenüberstellung sollten die Überschriften "Geltende Fassung:" und "Vorgeschlagene Fassung:" erhalten. In der die vorgeschlagene Fassung betreffenden Spalte sollten die Novellierungsanordnungen des Gesetzesentwurfes nicht wiedergegeben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. September 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

9401V